

Ergänzende Bedingungen für die Mitversicherung von Altbauten oder Altbauteilen (EBA 7/99 der VAV)

1. Ergänzend zu den ABBV wird Versicherungsschutz gewährt gegen Schäden durch Teil- oder Ganzeinsturz der Altbauten oder Altbauteile, sofern diese Schäden die unmittelbare Folge der an den Altbauten oder Altbauteilen ausgeführten Bauleistungen sind, und der Auftragnehmer oder seine Erfüllungsgehilfen diese Schäden zu vertreten haben. Darüberhinaus ist auch das Bauherrnrisiko versichert.

Wenn der Altbau aus Gründen der Standsicherheit ganz oder teilweise abgebrochen werden muß, wird dies einem Teil- oder Ganzeinsturz gleichgehalten.

Lage der Altbauten: (Ort, Straße, Haus-Nr., Eigentümer)

2. Abweichend von Art. 3 der ABBV haftet der Versicherer auf 1. Risiko bis zur Höhe von öS _____

öS _____

öS _____
3. Hat für einen Schaden ein Haftpflichtversicherer einzutreten, so geht dessen Leistungspflicht im Schadenfalle vor.
4. Die Ersatzleistung umfaßt die nachgewiesenen und belegten Selbstkosten (abzüglich Selbstbehalt) für die Wiederherstellung des versicherten Altbau- oder Altbauteiles in den Zustand, der jenem unmittelbar vor Eintritt des Schadens entspricht.
5. Für dieses Zusatzrisiko ist eine Selbstbeteiligung je Schaden von 20 %, mind. öS 10.000,-, soweit keine abweichende Regelung vereinbart ist, zu tragen.
6. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Zustand der Altbauten oder Altbauteile vor Beginn der Bauarbeiten durch Zustandsbericht (ggf. Lichtbilder) festzustellen, aktenkundig zu machen und während der Bauzeit zu überwachen.

Risse sind darüber hinaus zu markieren.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 des Versicherungsvertragsgesetzes von der Verpflichtung zur Leistung frei.
7. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind:
 - 7.1 Schäden an Altbauten oder Altbauteilen durch Brand, Blitzschlag und Explosion;
 - 7.2 Schäden an Sachen, die in den Altbauten oder Altbauteilen untergebracht sind;
 - 7.3 Schäden an der künstlerischen Ausstattung (z.B. Stukkierungen, Fassadenfiguren) sowie an Reklameeinrichtungen der Altbauten und Altbauteile;
 - 7.4 Schäden durch Rammarbeiten;
 - 7.5 Schäden durch Veränderungen der Grundwasserverhältnisse;
 - 7.6 die Kosten der Behebung von Rissen und Senkungsschäden.
8. Die Haftung des Versicherers endet einen Monat nach Abschluß der Bauleistungen nach Pkt. 1.

Soweit nicht schriftlich für den Einzelfall oder durch die vorstehenden Bedingungen etwas anderes vereinbart ist, gelten die "Allgemeinen Bedingungen für die Bauwesenversicherung" bzw. die "Ergänzenden Bedingungen für die Bauwesenversicherung von Gebäuden".